Wasserleitungsgebührenverordnung der Gemeinde Oetz

Der Gemeinderat der Gemeinde Oetz hat mit Beschluss vom 01.12.2021 aufgrund des § 17 Abs. 3 Z 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2017, BGBl. I Nr. 116/2016, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 141/2021, in der jeweils geltenden Fassung, folgende Wasserleitungsgebührenverordnung beschlossen:

§ 1
Einteilung der Gebühren

1. Zur Deckung der Kosten der Errichtung der Gemeindewasserversorgungsanlage und zur Deckung der Instandhaltungs-, Erneuerungs-, Betriebs- und Verwaltungskosten erhebt die Gemeinde für den Anschluss eines Grundstückes an die Wasserversorgungsanlage eine Anschlussgebühr und für den laufenden Wasserbezug eine Wasserbenützungsgebühr sowie für die Bereitstellung von Wasserzählern eine Zählergebühr.

2. Im Falle der Errichtung von Anlageteilen, die zur Verbesserung der Wasserversorgungsanlage des gesamten Versorgungsgebietes dienen, wie z. B.: die Errichtung von Hochbehältern, neuen Quellfassungen, Tiefbrunnen, Pumpanlagen, neuen Wasserleitungen, einer Enthärtungsanlage und dergleichen, kann die Gemeinde eine Erweiterungsgebühr vorschreiben.

3. Das Entgelt für die Durchführung des Anschlusses und der Anschlussleitung gemäß den Bestimmungen der Wasserleitungsordnung wird gesondert vorgeschrieben.

§ 2
Entstehung der Gebührenpflicht

1. Die Pflicht zur Entrichtung der Anschlussgebühr entsteht mit dem Zeitpunkt des tatsächlichen Anschlusses eines Grundstückes an die Gemeinde-wasserversorgungsanlage. Bei Zu- und Umbauten und bei Wiederaufbau von abgerissenen Gebäuden entsteht die Gebührenpflicht zum Zeitpunkt des Baubeginns, jedoch nur insoweit, als die neue Bemessungsgrundlage den Umfang der früheren übersteigt.

2. Die Pflicht zur Entrichtung der Erweiterungsgebühr entsteht mit dem tatsächlichen Anschluss der Erweiterungsanlage an die bestehende Wasserversorgungsanlage.

3. Die Pflicht zur Entrichtung der laufenden Wasserbenützungsgebühr und der Zählergebühr entsteht mit dem Zeitpunkt des erstmaligen Wasserbezuges.
   Die Gemeinde Oetz verzichtet bis auf weiteres auf die Einhebung der Gebühren für Bauwasser (Wasserzins), solange das Haus nicht benutzt oder bewohnt wird.

§ 3
Bemessungsgrundlage und Höhe der Anschlussgebühr

1. Bemessungsgrundlage für die Anschlussgebühr ist die Baumasse gemäß § 2 Abs. 5 des Tiroler Verkehrsaufschließungsabgabengesetzes 2011 – TVAG 2011, LGBl. Nr. 58, sofern keine Ausnahme im Sinne des Abs. 3 vorliegt.
   Bei landwirtschaftlichen Wirtschaftsgebäuden und entsprechend genutzten Gebäudeteilen ist die tatsächlich vorhandene Baumasse zu halbieren und diese als

Bemessungsgrundlage heranzuziehen, sofern keine Ausnahme im Sinne des Abs. 3 vorliegt. Im Falle von Gebäuden oder Gebäudeteilen für Laufställe ist die tatsächliche Baumasse nur zu einem Viertel anzurechnen.

2. Die Anschlussgebühr für Gebäude und Gebäudeteile beträgt € 1,40 pro m³ der Bemessungsgrundlage zuzüglich der jeweiligen gesetzlichen Umsatzsteuer.

3. Von der Pflicht zur Errichtung der Anschlussgebühr ausgenommen sind die nachfolgend angeführten Gebäude und Gebäudeteile, sofern sie über keinen eigenen Wasseranschluss verfügen:
   - Scheunen in Holzbauweise, Tennen in Holzbauweise, Städel in Holzbauweise, Silos und Fahrsilos, begehbare und nicht begehbare Folientunnels, jedoch nur, sofern diese nicht mit einem Wasseranschluss ausgestattet werden,
   - Bienenhäuser, Hundezwinger, Gartenhäuser, jedoch nur, sofern diese nicht mit einem Wasseranschluss ausgestattet werden,
   - überdachte Holzunterstände (Holzlegen) und Schuppen, die zur Gänze aus Holz errichtet werden (kein Mauerwerk) und ausschließlich der Lagerung von Holz dienen

   -nicht umfasst von dieser Ausnahme sind jedoch Nebengebäude wie Geräteschuppen, Garagen, Carports (sofern eine Baumasse im Sinne des Abs. 1 gegeben ist);

4. Verlieren landwirtschaftliche Wirtschaftsgebäude und entsprechend genutzte Gebäudeteile diesen Verwendungszweck durch bauliche Änderungen, so gilt dies als Vergrößerung der Baumasse im Ausmaß der Hälfte, im Falle von Gebäuden oder Gebäudeteilen für Laufställe im Ausmaß von drei Vierteln, der tatsächlichen Baumasse. Als Vergrößerung der Baumasse nach Abs. 1 gilt weiters eine Änderung des Verwendungszweckes von Gebäuden, für die eine Anschlussgebühr nach Abs. 3 bisher nicht entrichtet wurde.

§ 4
Bemessungsgrundlage und Höhe der Wasserbenützungsgebühr

1. Die Bemessung der Wasserbenützungsgebühr erfolgt nach dem tatsächlichen Wasserbezugsverbrauch laut Wasserzähler.

2. Die Wasserbenützungsgebühr beträgt € 0,97 je m³ Wasserverbrauch zuzüglich der jeweiligen gesetzlichen Umsatzsteuer.

3. Störungen oder Beschädigungen der Wasserzähler sind der Gemeinde unverzüglich anzuzeigen. Ergibt eine Prüfung durch die Gemeinde, dass ein Wasserzähler außer Funktion ist und besteht der begründete Verdacht, dass dieser Umstand vom Eigentümer wissentlich der Gemeinde nicht angezeigt wurde, so ist die Gemeinde berechtigt, einen geschätzten Verbrauchswert des betreffenden Zeitabschnittes des Vorjahres zu Grunde zu legen wobei ein Wechsel in der Anzahl der Personen zu berücksichtigen ist.

4. Wird der tatsächliche Verbrauch von Wasser infolge eines technischen Gebrechens überstiegen so ist, nach Abgabe eines Gutachtens eines hierfür konzessionierten Unternehmens seitens des Gebührenschuldners, der tatsächliche Verbrauch anhand des Verbrauches letzten 5 Jahre zu schätzen.

§ 5
Bemessungsgrundlage und Höhe der Zählergebühr

1. Die Zählergebühr beträgt pro Zähler und Jahr bei einer Wasserleistung von:

a)	4 m³/h	EUR	15,00	zuzüglich d. gesetzlichen Umsatzsteuer
b)	16 m³/h	EUR	30,00	zuzüglich d. gesetzlichen Umsatzsteuer
c)	ab 16 m³/h	wird der tatsächliche Anschaffungspreis weiterverrechnet		

§ 6
Bemessungsgrundlage und Höhe der Erweiterungsgebühr

1. Als Bemessungsgrundlage für die Erweiterungsgebühr gilt § 3 abs. 1 und 3 sinngemäß.

2. Die Höhe der Erweiterungsgebühr wird vom Gemeinderat festgesetzt.

§ 7
Gebührenschuldner

Zur Entrichtung der Gebühren sind die Eigentümer der angeschlossenen Grundstücke verpflichtet. Die Miteigentümer haften zur ungeteilten Hand.

§ 8
Entrichtung und Fälligkeit der Gebühren

1. Die Anschlussgebühr wird zur Gänze in einem Betrag mit Eintritt der Fälligkeit zur Zahlung vorgeschrieben. Ebenso die Erweiterungsgebühr, sofern der Gemeinderat nicht mit Gemeinderatsbeschluss die Entrichtung der Erweiterungsgebühr in Teilbeträgen festsetzt, wobei die Umsatzsteuer für den Gesamtbetrag mit dem ersten Teilbetrag vorgeschrieben wird.

2. Der Wasserzins wird mit Fälligkeit 15. Oktober für das abgelaufene Abrechnungsjahr dem Gebührenschuldner vorgeschrieben.

3. Für die ersten drei Jahresquartale wird jeweils zum 15. Jänner, 15. April und 15. Juli, eine nach der Bemessungsgrundlage der Vorjahreberrechnete Vorauszahlung vorgeschrieben. Die Endabrechnung des jährlichen Wasserzinses erfolgt laut tatsächlichen Wasserverbrauchs im abgelaufenen Abrechnungsjahr. Bei der Endabrechnung sind die Vorauszahlungen im Abzug zu bringen.

4. Die Zählergebühr wird in vier Teilbeträgen pro Jahr vorgeschrieben.

§ 9
Gesetzliches Pfandrecht

Gemäß § 13 des Tiroler Abgabengesetzes – TAbgG, LGBl. Nr. 97/2009, haftet für einmalige und laufende Gebühren im Zusammenhang mit der Benützung von Wasserversorgungsanlagen samt Nebenansprüchen auf jenem Grundstück (Bauwerk, Baurecht), auf das sich die Benützungsgebühr bezieht und dessen Eigentümer zur Entrichtung dieser Gebühr verpflichtet ist, ein gesetzliches Pfandrecht.

§ 10
Auskunftspflicht

Die Grundstückseigentümer, Mieter, Pächter und Bestandnehmer sind verpflichtet, alle für die Feststellung der Gebühren notwendigen Auskünfte zu erteilen und gegebenenfalls einem Organ der Gemeinde Oetz den Zutritt zum Gebäude zu gestatten. Darüber hinaus besteht die Verpflichtung, jede Änderung des Verwendungszweckes von Gebäuden oder Gebäudeteilen unverzüglich der Gemeinde zu melden.
Die von der Gemeinde beauftragten Organe unterliegen der Geheimhaltungspflicht.

Die Messung und Erfassung der Verbrauchswerte erfolgt nach den derzeit geltenden technischen Standards.

§ 11
Verfahrensbestimmungen

Für das Verfahren gelten die Bestimmungen der Bundesabgabenordnung – BAO in Verbindung mit dem Tiroler Abgabengesetz – TAbgG in der jeweils geltenden Fassung.

§ 12
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages des Anschlages an der Amtstafel der Gemeinde in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisher geltende Wasserleitungsgebührenverordnung außer Kraft.

Oetz, am 13.12.2021

Für den Gemeinderat

GEMEINDE OETZ Bezirk Imst

Der Bürgermeister

Angeschlagen am: 13.12.2021
Abgenommen am: